

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Dobl-Zwaring Marktplatz 1 8143 Dobl-Zwaring

BHGU-198741/2023-6

BHGU-198745/2023

GZ:

## Anlagenreferat

#### Gewerberecht Baurecht

Bearb.: Mag. Julia Schweppe Tel.: +43 (316) 7075-404 Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 31.10.2023

Ggst.: Cryoshelter Bio LNG GmbH, Gewerbeparkstraße 91, 8143 Dobl-Zwaring, Grst. Nr. 1420/3, KG 63209 Dobl, Änderung der Betriebsanlage durch Hinzunahme von 2 Bürocontainern; gewerberechtliche Genehmigung baurechtliche Bewilligung

# KUNDMACHUNG

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Cryoshelter Bio LNG GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Änderung der Betriebsanlage durch Hinzunahme von 2 Bürocontainern auf dem Standort Grst. Nr. 1420/3, KG 63209 Dobl, 8143 Dobl-Zwaring, Gewerbeparkstraße 91, angesucht.

Weiters wurde von der Cryoshelter Bio LNG GmbH um *baurechtliche Bewilligung* für die Errichtung von 2 Bürocontainern am oben angeführten Standort angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## Mittwoch, den 15.11.2023, 09:00 Uhr,

angeordnet.

## Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8143 Dobl-Zwaring, Gewerbeparkstraße 91



#### Aufforderung an die Konsenswerberin:

- Für die Verhandlung möge eine <u>Sitzgelegenheit samt Tisch</u> für ca. 8 Personen mit <u>Stromanschluss</u> (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden.
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen.

## Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

#### Verhandlungsleiterin: Mag. Julia Schweppe

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640043

#### Rechte der Nachbarn:

<u>Teilnahme an der Verhandlung</u>: Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können <u>selbst</u> zur Verhandlung kommen oder sich von einer <u>bevollmächtigten Person</u> vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

<u>Einsichtnahme</u>: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

<u>Einwendungen</u>: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag <u>vor</u> der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten <u>verlieren Sie Ihre Parteistellung</u>.

<u>Schutzinteressen</u>: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin zur Akteneinsicht vorher telefonisch vereinbart werden muss.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Julia Schweppe (elektronisch gefertigt)